



Gemeinde Villnachern

Abwasserreglement

Genehmigt an der
Einwohnergemeindeversammlung
19.11.2015

Namens des Gemeinderates

Die Frau Gemeindeammann:

sign. Marianne Möckli

Der Gemeindeschreiber:

sign. Benjamin Plüss

Inhaltsverzeichnis

A	Gesetzliche Grundlagen	3
B	Allgemeine Bestimmungen	4
C	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
D	Bewilligungsverfahren	8
E	Technische Ausführungsvorschriften	10
F	Rechtsschutz und Vollzug	13
G	Schluss- und Übergangsbestimmungen	14

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
 - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinde
 - ¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
 - ²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.
Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
 - § 37
 - ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
 - § 20 Abs. 2
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Villnachern.

B Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und andere Beiträge und Gebühren sind im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

**Geltungsbe-
reich** Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwasser und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

**Rechtsform,
Aufsicht** Die Abwasserbeseitigung ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde (Spezialfinanzierung) und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 4

**Abwasser-
anlagen und
Begriffe** ¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
²Die Begriffe sind im Kapitel E Technische Ausführungsvorschriften definiert.

§ 5

**Aufgaben der
Gemeinde** ¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen
³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 6

Projekt- und
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung und Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- f) die Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- g) die Vollstreckung von Verfügungen.

§ 8

Gewässerschutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle (Gemeindefunktionär oder Drittperson), welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen so wie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe, sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR;
- h) Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

Betretensverbot

³Das Betreten der öffentlichen Abwasseranlagen (Kanäle, Regenauslassbauwerke, Einstiegschächte, Pump- und Kläranlagen) sowie von

Durchlassen ist nur in Absprache mit dem Betriebspersonal erlaubt.

§ 9

Kanalisations-
planung
§ 17 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Öffentliche Abwasseranlagen wie Kanäle, Kontrollschächte, Druckleitungen werden im öffentlichen Strassengebiet oder wenn möglich in ein für Strassen bestimmtes Gebiet gelegt.

Genehmigung
§ 21 EG UWR

³Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche Ab-
wasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

Statuten

²Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden und Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

Private Abwas-
seranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, entscheidet der Gemeinderat, ob die private Sammelleitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

³Muss auf Verlangen des Gemeinderates eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert werden als die zu entwässernden Grundstücke es erfordern würden, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Mehrgrösse. Die Leitungen sind mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Art. 11 GSchV
Abwassersanie-
rung

⁴Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat nach vorgängiger Orientierung des Grundeigentümers auf dessen Kosten erstellen oder sanieren lassen.

⁵Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁶Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁷Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

⁸Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

⁹Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

¹⁰Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 12

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen
§ 17 EG UWR

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

C Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

Ausnahmen

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Gewässerschutzstelle und der Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

³Wenn aus einer Liegenschaft oder einem Betrieb grössere Abwassermengen stossweise anfallen, kann der Gemeinderat Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses anordnen.

§ 15

- Anschlussrecht ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 29) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
- §§ 35/36 V EG UWR, GSchV Art.6 ⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16

- Bestehende Abwasseranlagen ¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ²Der Gemeinderat setzt den Grundeigentümern für die Vornahme von Änderungen eine angemessene Frist, wenn sich Missstände z.B. in Bezug auf Abwasserreinigung, -beseitigung oder in hygienischer Hinsicht einstellen.
- ³Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauerwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
- ⁴Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 17

- Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind in der Regel sofort, jedoch spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

D Bewilligungsverfahren

§ 18

- Gesuch für private Abwasseranlagen ¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 19

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
- Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
- Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB;
Schutzzonen (S1 bis S3) von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 20

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller unter Voranzeige auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden. Für zusätzlichen Aufwand wegen mangelhaften Plänen kann separat Rechnung gestellt werden.

§ 21

Baubeginn,
Geltungsdauer ¹Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.
²Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 22

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für jede Projektänderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Bei geringfügigen Änderungen kann sich der Gemeinderat mit der Einreichung der Ausführungspläne begnügen.

§ 23

Abnahme, Ausführungspläne,
Inbetriebnahme ¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen auf Kosten der Gemeinde prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Prüfung ²Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³Ausser der Bewilligungsgebühr können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfaufwand verrechnet werden.

⁴Für zusätzlichen Aufwand wegen mangelhaften Planunterlagen kann separat Rechnung gestellt werden.

⁵Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

E Technische Ausführungsvorschriften

§ 24

Technische Ausführungsvorschriften ¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);

- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften

§ 25

Definition Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verschmutzte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 26

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um:

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Bächen, Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Wenig verschmutztes Abwasser

⁴Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungs-

entwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 27

Industrielle, gewerbliche und andere schädlichen Abwässer

¹Die den Abwasseranlagen zugeführten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisation noch der zentralen Abwasserreinigungsanlage angreifen oder stören, noch deren Betrieb, Unterhalt oder Reinigung erschweren.

²Falls die Vorschriften über Abwassereinleitungen nicht eingehalten werden, sind Vorbehandlungsanlagen zu planen und nach Bewilligung der kantonalen Fachstelle einzubauen.

³Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Betriebe kann jederzeit an weitere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder wenn sich sonst Missstände an den Abwasseranlagen zeigen.

§ 28

Übergangslösungen

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 29

Einleitungsbe-
willigung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde (Wassernutzungsgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 30

Landwirtschaftsbetriebe

¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 31

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Private Abwasseranlagen sollen von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

§ 32

Unterhalt	<p>¹Sämtliche private Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern sachgemäss zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</p> <p>²Öffentliche Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde periodisch gereinigt und unterhalten.</p> <p>³Abwasseranlagen für die Entwässerung von Privatstrassen werden durch die Gemeinde periodisch gespült.</p>
Mängel	<p>⁴Bei periodischen Kontrollen oder Unterhaltsarbeiten festgestellte Mängel sind fristgemäss durch die Eigentümer zu beheben.</p>

F Rechtsschutz und Vollzug

§ 33

Rechtsschutz	<p>¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der Abwasserbeseitigung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.</p>
--------------	---

§ 34

Strafbestimmungen	<p>¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.</p>
-------------------	--

G Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 36

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Reglements zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 03.12.1987 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften. Der Gebührentarif Abwasser wird neu im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen bzw. in der Tarifordnung geregelt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

.....

Gemeinderat Villnachern

Die Frau Gemeindeammann:

sign. Marianne Möckli

Der Gemeindegeschreiber:

sign. Benjamin Plüss

Stichwortverzeichnis

Abnahme	5, 6, 10
Abwasser	8, 11, 12, 14
Abwasseranlagen	5, 6, 7, 8, 12, 13
Abwasserbeseitigung	4, 7, 13
Abwassereinleitungen	9
Abwasserkataster	7
Abwasserplanung	5
Abwasserreinigungsanlage	5, 12
Abwassersanierung	6, 7
Anlagen	4, 7, 8, 9, 10, 12
Anordnungen	13
Anschluss	12
Anschlussfrist	8
Anschlusspflicht	7
Anschlussrecht	7, 8
Aufsicht	4, 5
Ausführungspläne	10
Ausführungsvorschriften	4, 10, 13, 14
Bauarbeiten	8, 10
Baubewilligung	9, 10
Bauherrn	12
Bauleiter	12
Bauordnung	8, 10
Bauwesen	4
Bauzonen	7
Beiträge	4, 14
Benützung	5, 12
Bestimmungen	3, 4
Betretensverbot	5
Betriebe	12
Bewilligung	9, 12
Bewilligungsgebühr	10
Bewilligungsverfahren	8, 13
BVU	5, 6, 9, 10
Dachwasser	6, 11
Dienstbarkeiten	6
Durchleitungsrechte	6
Eigentümer	7, 8, 13
Einleitung	6, 8, 9, 11, 12
Einleitungsbedingungen	9
Einleitungsbewilligung	12
Einsprache	13
Entwässerung	9, 13
Entwässerungsplan	6, 9, 11
Erschliessungsanlagen	4, 14

Erschliessungsbeiträge	7
Erstellung	5, 8, 10
Finanzierung.....	4, 7, 12, 14
Fremdwasser.....	5, 8, 11
Gebühren	4, 14
Geltungsbereich	4
Gemeinde.....	4, 6, 8, 10, 13
Gemeinderat.....	5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13
Gemeindeversammlung.....	5, 6
GEP.....	5, 6, 7, 8, 9, 11
Gesuchsunterlagen.....	9
Gesuchsverfahren	9
Gewässer	4, 8, 11, 12
Gewässerschutzbereiche.....	9
Gewässerschutzstelle	5, 7
Gewerbe.....	5
Gewerbebetrieb	9
Grundeigentümer.....	4, 6, 7, 12
Grundeigentümern.....	8
Grundwasserfassungen	9
Grundwasserschutzzone	7
Hausanschluss	6
Inkrafttreten	8, 14
Kanalisation.....	6, 7, 8, 9, 11, 12
Kanalisationen	5, 6, 10
Kanalisationsplan.....	9
Kontrolle	5, 9, 12, 13
Kosten	4, 6, 10
Landwirtschaftsbetriebe	12
Leitungsführung.....	9
Liegenschaft	7
Liegenschaftsentwässerung	10
Mängel.....	13
Niederschlagswasser.....	8, 11
Normen.....	10
Parkplätze.....	11
Planunterlagen	9, 10
Planvorlage.....	10
Prüfung.....	10, 12
Prüfungsaufwand.....	10
Prüfungskosten.....	10
Rechtsschutz.....	13
Rechtsform	4
Richtlinien	10
Sammelleitungen	7
Sanierung	5
Sanierungsleitungen	7
Sanierungsplan.....	9
Sauberwasserabtrennung.....	8
Sauberwasserleitung	11

Sickerwasser	6, 11
Situationsplan	9
Strafbestimmungen.....	13
Strassen	6, 11
Übergangslösungen.....	12
Übertretungen.....	13
Umwelt	4, 5, 6, 10, 11
Unterhalt.....	7, 12, 13
Verfügung.....	5, 7, 8, 13
Verfügungen	5, 13
Vergehen.....	13
Versickerung.....	4, 5, 11
Verwaltungsbeschwerde.....	13
Vorbehandlung	12
Zonenplan.....	9
Zustand	8
Zweck	4